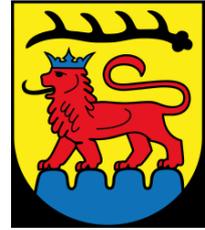


# **Infoblatt**

## **zur Nutzung der städtischen Sportanlagen und Sportstätten, Stadt Vaihingen an der Enz ab 01.07.2020**



Die Sportanlagen und Sportstätten der Stadt Vaihingen dürfen gemäß der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) vom 25.06.2020 zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab dem 01.07.2020 wie folgt betrieben werden:

### **Trainings- und Übungszwecke**

Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt. Ausgenommen davon sind Personen gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO (s. Rückseite). Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen (Duschen und Toiletten), sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich und soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

### **Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe**

Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe hat der Verein ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen und mit dem zuständigen Hausmeister abzustimmen. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

- mit über 100 Sportler/innen und über 100 Zuschauer/innen bis einschließlich 31.07.2020
- mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschließlich 31.10.2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31.07.2020 auf 250 Zuschauer/innen, wenn zusätzlich den Zuschauer/innen für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstige Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauer/innen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 i. V. m. § 9 CoronaVO (s. Rückseite) etwas anderes zulässt.

Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots richtet sich nach den geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsvorschriften. Den Vereinen obliegt die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß § 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO).

### **Betretungsverbot**

Die Sporthallen dürfen von Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen (14 Tage vor Betreten) oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, nicht betreten werden.

### **Reinigung**

Die benutzten Sport und Trainingsgeräte sind nach jeder Benutzung durch die Nutzer sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.

### **Datenerhebung**

Von allen Besucher/innen, Nutzer/innen und Teilnehmer/innen ist durch den jeweiligen Verein eine Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefon oder E-Mail-Adresse zu erheben. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind vom Betreten der Sporthallen auszuschließen.

Die Regelungen des Infoblatts zur Nutzung der Sporthallen ab dem 15.06.2020 sind aufgehoben.

### **Auszug aus der CoronaVO:**

#### § 2 CoronaVO

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

#### § 9 CoronaVO

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner/innen oder Partner/innen

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.